

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Barmstedt (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.12.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Barmstedt erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Barmstedt vom 18.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 455 v. H. |

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Barmstedt, 27.12.2023

Stadt Barmstedt

gez. Saß
1. stellv. Bürgermeister